

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Vorsitzender des Stadtrates  
Werner Jacob

**Bürgermeister**

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17  
Telefon: 03935 9317 – 50  
Fax: 03935 9317 – 14  
Email: a.brohm@tangerhueette.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
20.11.2023

### **Widerspruch nach §65 Abs (3) S.1 KVG LSA zur BV 1103/2023**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der geänderte gefasste Beschluss 1103/2023 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Nach § 65 Abs. (3) S.1 KVG lege ich Widerspruch ein.

#### **Begründung**

Im § 7 Absatz 2 Gebietsänderungsvertrag überträgt die neue Stadt Tangerhütte durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde.

Beim Gebietsänderungsvertrag handelt es sich um eine vertragliche Grundlage. Damit ist grundsätzlich der Rahmen für § 7 Mittel umfasst. Über die Höhe der § 7 Mittel ist in dieser Vertragsgrundlage nichts festgeschrieben.

Der Verweis auf die Hauptsatzung der EGem Stadt Tangerhütte lässt vermuten, dass dort weiterführende Regelungen anzutreffen sind. Dies ist nicht der Fall, da auch hier lediglich in § 18 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadtrat den Ortschaftsräten Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde

Somit lässt sich auch hier keine Höhe der § 7 Mittel und vor allem kein Anspruch auf eine festgelegte Summe ableiten.

Die § 7 Mittel werden durch die Haushaltssatzung im Produkt 28110 für jede Ortschaft veranschlagt. Die Haushaltssatzung unterliegt aufgrund der nicht rechtskonformen Inanspruchnahme der Liquiditätskredite der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.



Mit der Genehmigungsverfügung für die Haushaltssatzung 2023 hat die Kommunalaufsichtsbehörde nachstehendes verfügt:

II. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 eine hauswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Einheitsgemeinde Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Somit ist zu prüfen in wie fern, eine Leistung vorliegt, zu der die Egem Stadt Tangerhütte rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von § 7 Mitteln kann aus dem Gebietsänderungsvertrag abgeleitet werden, eine Unaufschiebbarkeit bedarf der Einzelfallprüfung. Eine Höhe der rechtlichen Verpflichtung ist jedoch nicht geregelt. Somit bleibt die Prüfung der Weiterführung notwendiger Aufgaben, die unabweisbar sind.

Da § 7 Mittel dem freiwilligen Aufgabenbereich zugeordnet sind, kann die Notwendigkeit der Aufgabenausführung nicht hergeleitet werden. Somit ist die Prüfung der Unabweisbarkeit nicht mehr erforderlich.

Die § 7 Mittel unterliegen der Haushaltssperre und bedürfen somit der Zustimmung des Bürgermeisters. Dieser ist verpflichtet nach seinem Ermessen, das Maß für eine Freigabe von haushaltsbeschränkten Mitteln festzusetzen.

Aufgrund der Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit des Beschlusses vorhanden und ich sehe mich gezwungen gegen den gefassten Beschluss Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister